



An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 per E-Mail: manfred.steiner@bmwfw.gv.at

Amt der Wiener
 Landesregierung
 Magistratsabteilung 63
 Gewerbewesen und rechtliche
 Angelegenheiten des Ernährungs-
 wesens
 A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8
 Tel.: +43 1 4000 DW
 Fax: +43 1 4000 99 97115
 E-Mail: post@ma63.wien.gv.at
 www.gewerbe.wien.at

789043-2015

Wien, 12.10.2015

Parlamentarische Anfrage
6566/J betreffend "Vernichtung von
Arbeitsplätzen durch das rote Wien

zur GZ: BMWFW-37.000/0280-I/5a/2015

Termin: 15.10.2015**Vorher zur Einsicht:**

Frau amtsführende Stadträtin
 für Integration, Frauenfragen,
 KonsumentInnenschutz und
 Personal

Auf den mit 15. Oktober 2015 befristeten Auftrag vom 6. Oktober 2015 erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung die nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Frage 1:

Die in der Anfrage angesprochenen Fälle betreffend die behördliche Entfernung der angesprochenen Kioske in Wien 2 und in Wien 6 sind der Behörde bekannt:

Angemerkt wird, dass das Verfahren betreffend den Verkaufsstand in Wien 2 allerdings eine andere Person (vermutlich einen Verwandten von Herrn Shiv Kishore) betroffen hat: Herrn Ashok Kumar wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 10.11.1995 gemäß § 1 des Gebrauchsabgabengesetzes 1966 (GAG) die Erlaubnis erteilt, den – genau beschriebenen – öffentlichen Grund und den darüber befindlichen Luftraum in Wien 2, Praterstern (nämlich: rechts neben dem U-Bahn-Aufgang, Verbindungsweg zum Polizeiwachzimmer, anlehnd an die Mauer) durch Aufstellen einer Metallkoje (im Ausmaß von 2,50 m x 1,20 m mit Wetterschutz [Vordach] für den schon früher genehmigten Verkaufsstand) sowie eine Warenausräumung (im Ausmaß von 2,50 m x 0,85 m) zum Verkauf von Backwaren, Mehlspeisen, Krapfen, Bonbons und Süßwaren, alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken in geschlossenen Behältern, verpackten Eis, Bijouteriewaren und Textilien benützen zu dürfen.

Diese Erlaubnis wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 30.4.2008 gemäß § 4 GAG widerrufen – da im Rahmen des Projektes Platzgestaltung Praterstern mit den Gleisbau-, Rohr- und Kabellegungsarbeiten sowie der Herstellung des Zugangsweges zur Station im Bereich der U 1 begonnen werden sollte – und es wurde Herrn Kumar aufgetragen, den Verkaufsstand sowie die Warenausräumung bei sonstiger Eratzvornahme bis 30.6.2008 zu entfernen.

Nachdem diesem Auftrag nicht nachgekommen wurde, wurde der Verkaufsstand am 1.8.2007 behördlich entfernt.

Angemerkt wird, dass Herr Kumar gegen diesen Bescheid Berufung erhoben hat. Nachdem diese mit Bescheid des Berufungssenates der Stadt Wien vom 3.9.2008 abgewiesen worden ist, brachte Herr Kumar zunächst Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein, der diese nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof abtrat. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 6.9.2011, 2008/05/0231, als unbegründet abgewiesen.

Dieser hat im Ergebnis zusammengefasst festgehalten, dass es nicht als rechtswidrig erkannt werden kann, wenn die belangte Behörde zur Beurteilung gelangte, dass vorliegend durch die Neugestaltung des Pratersterns ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 GAG nachträglich entstand und Gesichtspunkte des Stadtbildes der in Rede stehenden Gebrauchserlaubnis nunmehr entgegenstehen. Der Widerruf der Gebrauchserlaubnis des Beschwerdeführers erfolgte daher im Grunde des § 4 Abs. 1 GAG zu Recht.

Verkaufsstand in Wien 6: Herrn Shiv Kishore wurde die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes in Wien 6, U 6 – Station Gumpendorfer Straße, ggü. Mariahilfer Gürtel 2, neben Durchgang zum Außengürtel durch einen transportablen Verkaufsstand mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 31.5.2007 versagt, da auf Grund der künftigen Gestaltung des maßgeblichen Bereiches vor der U 6-Station Gumpendorfer Straße öffentliche Rücksichten der beantragten Erlaubnis entgegenstanden (Radwegprojekt HB 221-Wiener Gürtelstraße).

Der bereits bestehende Verkaufsstand – Hintergrund des Verfahrens war eine „Umschreibung“ einer bestehenden Gebrauchserlaubnis, die als neuer Antrag gewertet wurde, und somit ein vorhandenen Verkaufsstand – wurde in der Folge behördlich entfernt.

Angemerkt wird, dass Herr Kishore gegen diesen Bescheid Berufung erhoben hat. Nachdem diese mit Bescheid des Berufungssenates der Stadt Wien vom 20.11.2007 abgewiesen worden ist, brachte Herr Kishore zunächst Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein, der diese nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof abtrat. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 15.6.2010, 2009/05/0066, als unbegründet abgewiesen.

Zu Frage 3:

Der Behörde ist nicht bekannt, wie viele Arbeitsplätze durch die Entfernung der beiden Kioske verloren gegangen sind.

Zu Frage 5 und 6:

Im Falle einer vorzunehmenden behördlichen Entfernung werden die entfernten Verkaufsstände nicht vernichtet, sondern durch den Magistrat der Stadt Wien während eines der/dem EigentümerIn bekannt gegebenen Zeitraumes gelagert und zur möglichen Abholung bereitgehalten.

Eine behördliche Entfernung transportabler Verkaufsstände findet nur in seltenen Fällen statt, zumal die/der GewerbeinhaberIn in der Regel ein Interesse daran hat, sein Eigentum selbst zu entfernen.

Zu Frage 7:

Den KundInnen steht es selbstverständlich frei, eine Gebrauchserlaubnis für einen anderen Standort zu erwirken und kann die Behörde im Vorfeld beratend zu Seite stehen, ob das Ansuchen erfolgsversprechend ist. Eine abschließende Klärung kann jedoch nur im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, für welches von den KundInnen ein entsprechender Antrag zu stellen ist; die Behörde kann hier nicht von Amts wegen tätig werden.

Sachbearbeiterin: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Stranz
Tel.: +43 1 4000 97134

Für den Landeshauptmann:
Mag. Wolfgang Magesacher LL.M.